STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

7. Ausgabe vom 23. Februar 2011

INHALT:

- Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 02.03.2011
- Sitzung des Kreisausschusses am 03.03.2011
- Vermeidung von Falschalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Starnberg
- Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A. Für die Vergabe von hoheitlichen Bestattungsleistungen auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Starnberg
- 42. Änderung des Flächennutzungsplans betreffend der Darstellung von Konzentrationsflächen für Funkanlagen
- 35. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich der Buchhofstraße, Gut Buchhof, Gemarkung Percha (Bebauungsplan Nr. 8201, 3. Änderung). Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung
- Außenbereichssatzung Nr. 7507 für das Gebiet Unterschorn-Ost, Gemarkung Wangen. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Gilching
- Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ nach §§ 35 Abs. 3 Satz 3 und 5 Abs. 2 b BauGB
- 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Bolzplatz und Kleingärten zwischen Tonwerkstraße und Bahn im Ortsteil Geisenbrunn“ für den Bereich der Fl.Nrn. 538/21 Tfl., 561 Tfl., 601/3 Tfl., 601/4 Tfl., 602/1 Tfl., 604 Tfl., 607/2, 608/2, 616 Tfl. und 617 Tfl., Gemarkung Argelsried; Aufstellungsbeschluss zur Teiländerungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB
- 2. Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Kirchenweg“ für den Bereich der Fl.Nrn. 53, 52 Tfl. und 53/7 Tfl., Gemarkung Argelsried; Aufstellungsbeschluss zur Teiländerungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

◆ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 02.03.2011

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr des Landkreises Starnberg findet statt am **Mittwoch, 02.03.2011 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. ÖPNV im Landkreis Starnberg;
   Vorstellung der Broschüre „Mobilität im Landkreis Starnberg“
2. Bericht der Verkehrsmanagerin
3. ÖPNV im Landkreis Starnberg;
   Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.11.2010 auf Befassung mit dem Anrufsammeltaxi-System des Landkreises Fürstenfeldbruck
4. Schülerbeförderung im Landkreis Starnberg;
   Kündigung der Schulbusverträge zur Fünfseen Schule und Neuausschreibung dieser Linien
5. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes;
   Einleitung der 20. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Inning a. Ammersee
6. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes;
   3. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Fl.-Nrn. 1395/3 und 1395/15 der Gemarkung Pöcking, Gemeinde Pöcking
7. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes;
   19. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Stegen am Ammersee“, Gemeinde Inning a. Ammersee
8. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 03.03.2011

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Donnerstag, 03.03.2011 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes;
   19. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Stegen am Ammersee“, Gemeinde Inning a. Ammersee
3. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes;
   3. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Fl.-Nrn. 1395/3 und 1395/15 der Gemarkung Pöcking, Gemeinde Pöcking
4. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2009 des Landkreises Starnberg und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg
5. ÖPNV im Landkreis Starnberg;
   Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.11.2010 auf Befassung mit dem Anrufsammeltaxi-System des Landkreises Fürstenfeldbruck
6. Schülerbeförderung im Landkreis Starnberg;
   Kündigung der Schulbusverträge zur Fünfseen Schule und Neuausschreibung dieser Linien
7. Neuberufung in den Jugendhilfeausschuss
8. Neuberufung in den Jugendhilfeausschuss
9. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Vermeidung von Falschalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Starnberg

Waldbesitzer und deren im Wald beschäftigte Personen, die zur Jagdausübung Berechtigten und die Holznutzungsberechtigten sind bei der Ausübung dieser Rechte befugt, ohne vorheriger Erlaubnis in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon eine offene Feuerstätte zu errichten und zu betreiben und/oder ein unverwahrtes Feuer anzuzünden oder zu betreiben. Alle anderen Personen bedürfen hierzu einer vorherigen Erlaubnis (Art. 17 Waldgesetz für Bayern).

Die Wahrnehmung dieses Feuers und/oder die damit verbundene Rauchentwicklung kann von Dritten zur Annahme führen, es handele sich um einen unkontrollierten Brandausbruch – mit der Folge der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr zur Brandbekämpfung. Dieser Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist für den Verursacher (siehe oben genannten Personenkreis) kostenpflichtig – auch wenn es sich wie hier um eine Falschalarmierung handelt (Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz).

Zur Vermeidung einer kostenpflichtigen Falschalarmierung der Freiwilligen Feuerwehr wird dringend empfohlen, vor dem Errichten einer offenen Feuerstätte oder dem Anzünden eines unverwahrten Feuers die für die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren zuständige erstalarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Fürstenfeldbruck, Tel.: 08141/22700-600 und zusätzlich die für sie örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren. Durch diese Verfahrensweise wird zudem sichergestellt, dass die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Helfer der Freiwilligen Feuerwehren nicht unnötigerweise für vermeidbare Einsätze ihren Arbeitsplatz verlassen müssen, wodurch weitere Kosten (Verdienstausfall) entstehen.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A. Für die Vergabe von hoheitlichen Bestattungsleistungen auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Starnberg

A) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Name: Stadt Starnberg
Straße: Vogelanger 2
PLZ, Ort: 82319 Starnberg
Telefon: 08151/772-178
Fax: 08151/772-378
E-Mail: christina.kubach@starnberg.de
Internet: www.starnberg.de

B) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOL/A

C) Ort, Art und Umfang:
Ort der Leistungen:
Städtische Friedhöfe:
Friedhof an der Hanfelder Straße in Starnberg, Waldfriedhof in Starnberg, Söcking, Percha, Perchting, Wangen, St.-Stephan in Söcking (ehemals kirchlicher Friedhof) sowie die Leichenhalle des kirchlichen Friedhofs Leutstetten

Art und Umfang der Leistung:
Hoheitliche Bestattungsdienstleistungen und Friedhofsdienste für durchschnittlich 200 Bestattungen im Jahr. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 3 Jahren

Die wesentlichen Aufgaben befassen sich mit:
- Ausheben von Erd- und Urnengräbern
- Öffnen und Schließen von Gräbern
- Transport des Sarges bzw. der Urne zum Grab und Versenken des Sarges bzw. der Urne
- Einsatz von Leichenträgern
- Bereitstellen von Leichenkühltruhen

Weitere Aufgaben entnehmen sie dem Leistungsverzeichnis.

D) Aufteilung in Lose: Nein

E) Ausführungs- und Lieferfrist:
Beginn der Ausführungsfrist: 01.07.2011
Ende der Ausführungsfrist: 30.06.2014

F) Vergabeunterlagen sind anzufordern bei Vergabestelle, siehe A)
Die Unterlagen können bis zum 28.03.2011 abgeholt werden.

G) Einsicht in die Vergabeunterlagen bei:
Vergabe, siehe A) Zimmer203

H) Entgelt für die Vergabeunterlagen:
Höhe des Entgelts: 20,00 Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Vergabestelle,siehe A)
Kontonummer: 430052084
BLZ, Geldinstitut: 70250150, Kreissparkasse München Starnberg
Verwendungszweck: Ausschreibung Friedhofsdienste, HhSt. 75001100

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt F) genannten Stelle angefordert wurden
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

I) Ablauf der Angebotsfrist: 07.04.2011, 18:00 Uhr
I) Öffnung der Angebote, Datum: 08.04.2011, 9.00 Uhr – Bieter sind nicht zugelassen.

J) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 17.06.2011

K) Hinweise:
Die Bewerber unterliegen mit der Abgabe ihres Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A).

Zahlungsbedingungen nach VOL/B sowie den besonderen Vertragsbedingungen.

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt Vergabestelle, siehe A)

Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfstelle: Regierung von Oberbayern, 80534 München, Tel.: 089/2176-0, Fax 089/2176-2859

Starnberg, 16.02.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ 42. Änderung des Flächennutzungsplans betreffend der Darstellung von Konzentrationsflächen für Funkanlagen

Der Stadtrat hat am 20.12.2010 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, was hiermit bekannt gemacht wird. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um Konzentrationsflächen für Funkanlagen auszuweisen.

Dadurch verfolgt die Stadt Starnberg folgende Ziele:

- Sicherstellung einer flächendeckenden Funkversorgung,
- vorsorgender Immissionsschutz (Minimierung der Immissionsbelastung durch Funkanlagen insbesondere in Wohngebieten),
- Schutz des Orts- und Landschaftsbildes.

Starnberg, 17.02.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ 35. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich der Buchhofstraße, Gut Buchhof, Gemarkung Percha (Bebauungsplan Nr. 8201, 3. Änderung). Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 12.01.2011 die vom Stadtrat am 27.09.2010 festgestellte 35. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht

STA
Landratsamt Starnberg

Ausländerbeirat Landkreis Starnberg
Sprechstunde

Der Ausländerbeirat bietet jeden ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde im Landratsamt Starnberg an.
Nächster Termin:
Donnerstag, 3. März 2011
16 bis 17 Uhr • Zimmer 148 a
Telefon 08151 148 - 322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Fortsetzung nächste Seite >>>

wird. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Form-vorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Starnberg, 17.02.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Außenbereichssatzung Nr. 7507 für das Gebiet Unterschorn-Ost, Gemarkung Wangen. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 27.01.2011 die Aufstellung dieser Außenbereichssatzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.
Die Außenbereichssatzung hat das Ziel die rechtliche Grundlage für die Zulässigkeit von Wohngebäuden in diesem Bereich zu schaffen, um so die auf dem Grundstück Fl.Nr. 2172 befindliche Garage, die zu Wohnzwecken genutzt wird, zu erweitern.
Der Vorentwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 27.01.2011 liegt gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **03.03.2011 bis 04.04.2011 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 17.02.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Gilching

§ 34 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

§ 34
Art der Bekanntmachung
(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung im Starnberger Merkur (Amtsblatt des Landkreises Starnberg) bekanntgegeben wird. Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Gemeinde niedergelegt ist.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Starnberger Merkur (Amtsblatt des Landkreises Starnberg) verwiesen.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 20. Dezember 2010 in Kraft.

STA Landratsamt Starnberg

Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

www.mifaz.de/STA

MiFAZ

STA Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

STA Landratsamt Starnberg

Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Kostenlose telefonische und persönliche Beratung im Landratsamt Starnberg:
Nächster Termin: Donnerstag, 3. März 2011
13.30 bis 14.15 Uhr: telefonische Beratung
14.15 bis 17.30 Uhr: persönliche Beratung
Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Die Änderung der Geschäftsordnung liegt im **Rathaus, Büro Nr. 4** zur Einsichtnahme aus.

Gilching, den 20. Dezember 2010

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

◆ Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ nach §§ 35 Abs. 3 Satz 3 und 5 Abs. 2 b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 15.02.2011 den Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ nach §§ 35 Abs. 3 Satz 3 und 5 Abs. 2 b BauGB gefasst. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht. Planungsziel ist die Untersuchung und Darstellung von Flächen innerhalb des Gemeindegebietes, die zur Nutzung durch Windkraftanlagen geeignet sind. Unter Berücksichtigung von öffentlichen und privaten Belangen soll die Errichtung von Windkraftanlagen dieserart gesteuert und geordnet werden.

Gilching, 16.02.2011

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

◆ 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Bolzplatz und Kleingärten zwischen Tonwerkstraße und Bahn im Ortsteil Geisenbrunn“ für den Bereich der Fl.Nrn. 538/21 Tfl., 561 Tfl., 601/3 Tfl., 601/4 Tfl., 602/1 Tfl., 604 Tfl., 607/2, 608/2, 616 Tfl. und 617 Tfl., Gemarkung Argelsried; Aufstellungsbeschluss zur Teiländerungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 14.02.2011 die Einleitung der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Bolzplatz und Kleingärten zwischen Tonwerkstraße und Bahn im Ortsteil Geisenbrunn“ für den Bereich der Fl.Nrn. 538/21 Tfl., 561 Tfl., 601/3 Tfl., 601/4 Tfl., 602/1 Tfl., 604 Tfl., 607/2, 608/2, 616 Tfl. und 617 Tfl., Gemarkung Argelsried beschlossen. In selbiger Sitzung wurde die Teiländerungsentwurfsplanung i.d.F.v. 14.02.2011 gebilligt. Der Entwurf o.g. Bebauungsplanteiländerung (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom **03. März bis einschließlich 04. April 2011 während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3** öffentlich aus.
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanteiländerung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.
Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG sowie eine Umweltprüfung nach dem BauGB werden nicht durchgeführt.

Gilching, 15.02.2011

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

ANLAGE: Lageplan mit Darstellung Umgriff Bebauungsplanteiländerung (ohne Maßstab)

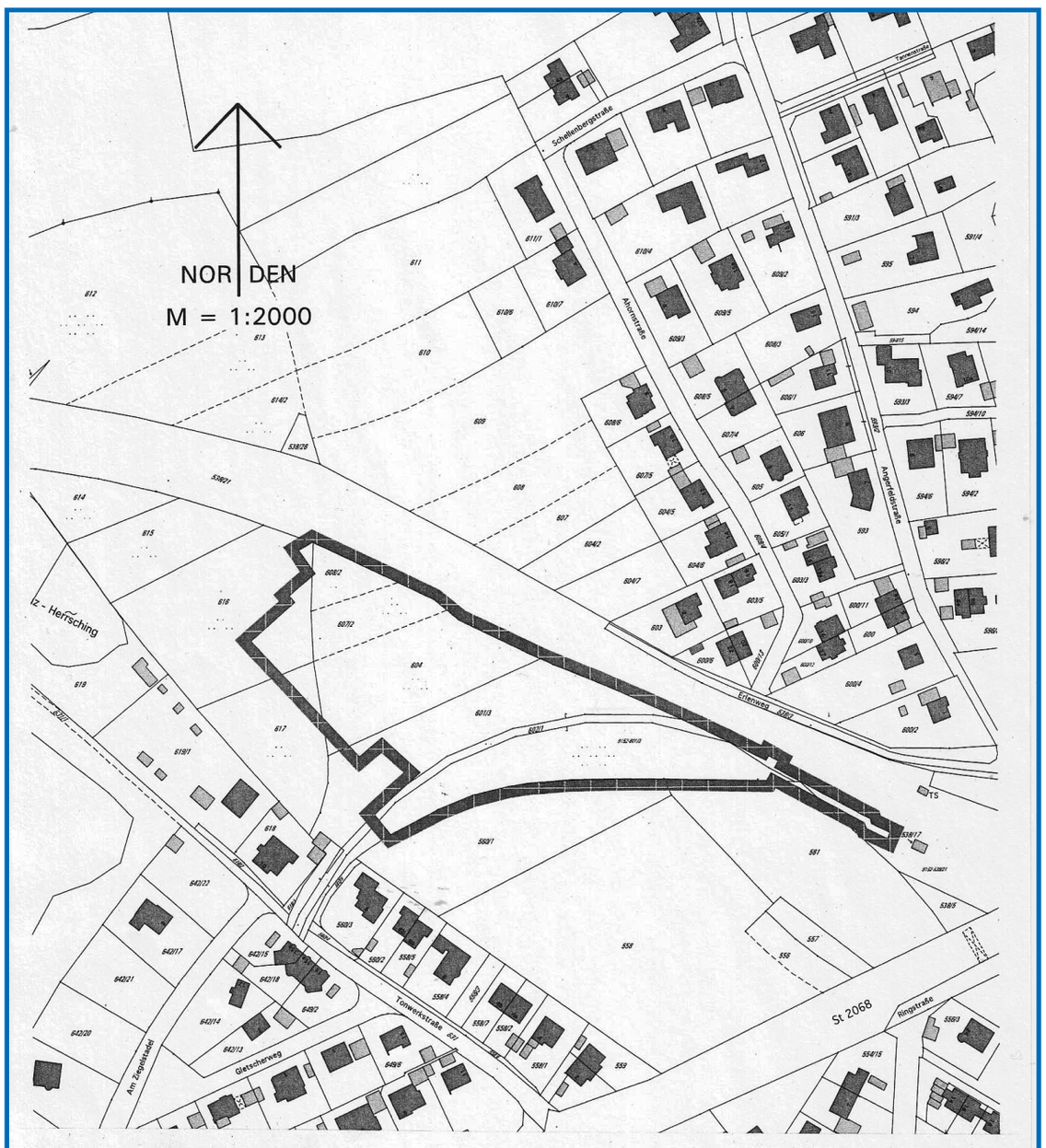

Anlage zur 1. Teiländerung Bebauungsplan „Bolzplatz und Kleingärten zwischen Tonwerkstraße und Bahn im Ortsteil Geisenbrunn“, Gemarkung Argelsried

Manfred Walter
1. Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE GILCHING

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

7. Ausgabe vom 23. Februar 2011

◆ 2. Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Kirchenweg“ für den Bereich der Fl.Nrn. 53, 52 Tfl. und 53/7 Tfl., Gemarkung Argelsried; Aufstellungsbeschluss zur Teiländerungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 14.02.2011 die Einleitung der 2. Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Kirchenweg“ für den Bereich der Fl.Nrn. 53, 52 Tfl. und 53/7 Tfl., Gemarkung Argelsried (Umgriff siehe beigefügter Lageplan) beschlossen. In selbiger Sitzung wurde die Teiländerungsentwurfsplanung i.d.F.v. 14.02.2011 gebilligt.
Der Entwurf o.g. Bebauungsplanteiländerung (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom **03. März bis einschließlich 04. April 2011 während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3** öffentlich aus.
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanteiländerung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG wird nicht durchgeführt. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach dem BauGB ist der Begründung zur Bebauungsplanteiländerung unter Nr. 2 entnehmbar.

Gilching, 15.02.2011

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

ANLAGE: Lageplan mit Darstellung Umgriff Bebauungsplanteiländerung (ohne Maßstab)

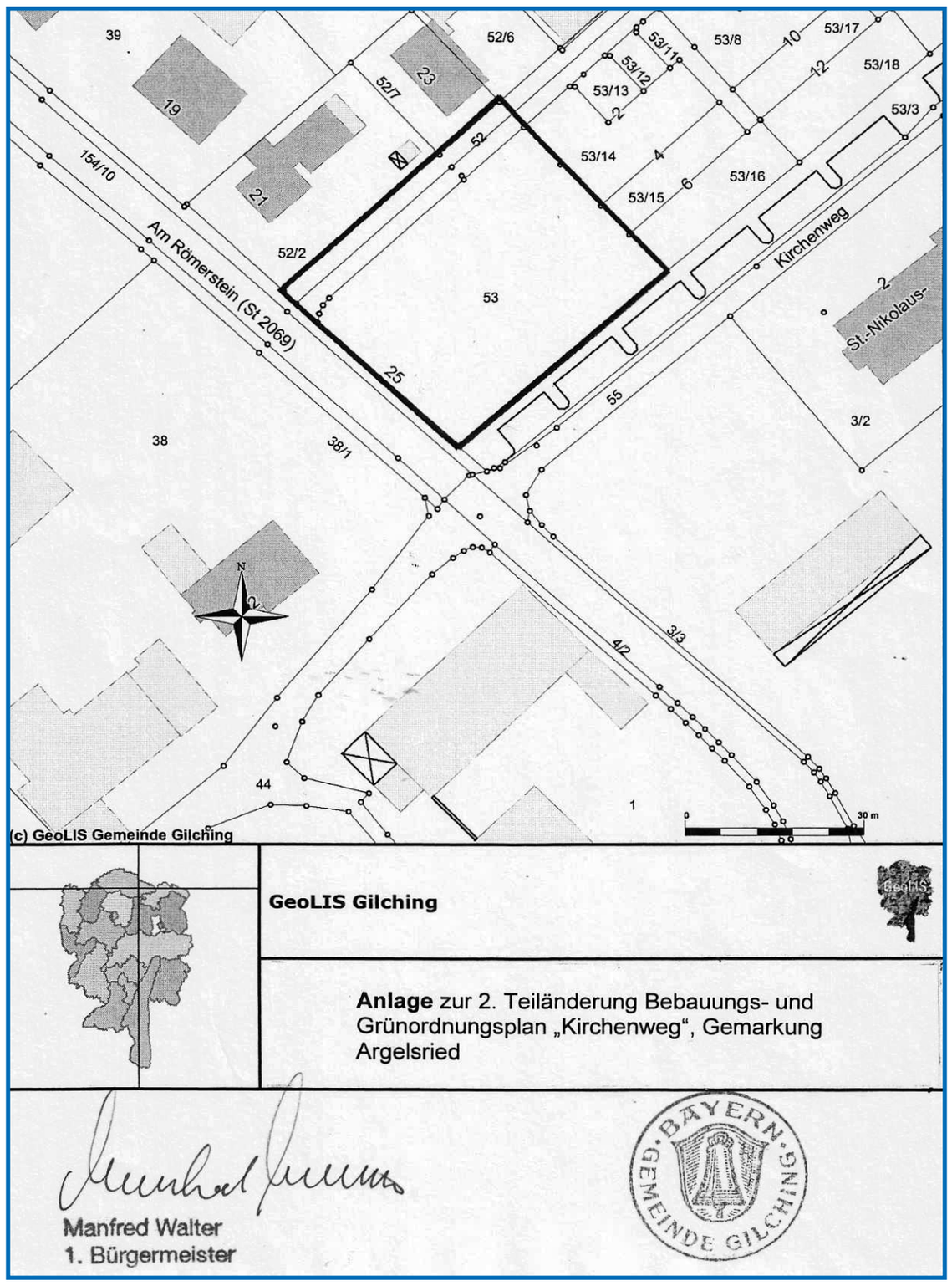

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148 - 388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von ***Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr*** zur Verfügung.
Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de
Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

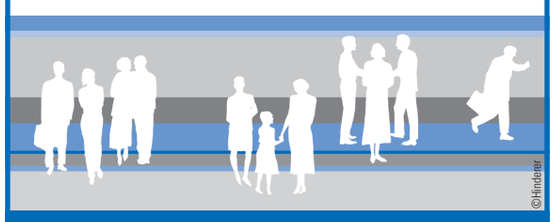

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de